

Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften - Analyse und Auswertung - 09.06.2011

Vorbemerkung

Der Startgutschriften-Arge liegen Pressemitteilungen bzw. Flugblätter von vier Tarifparteien (Verdi, GEW, dbb tarifunion, VKA) über die am 30.5.2011 getroffene Tarifeinigung vor, außerdem die Niederschrift über das Tarifgespräch mit dem neu zu fassenden § 33 Abs. 1a ATV als Anlage 2 zur Niederschrift. Die von der Startgutschriften-Arge vorgenommene Auswertung erfolgt aus finanzmathematischer Sicht, also nach umfangreichen Berechnungen einschließlich der Entwicklung von Berechnungsformeln sowie von Detailberechnungen in einer Fülle von Originalbeispielen.

Analyse

1. Am 30.5.2011 haben sich die Tarifparteien im Tarifgespräch Zusatzversorgung auf eine Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) geeinigt. Indirekt betroffen von dieser Neuregelung sind auch beitragsfrei Versicherte, die am 31.12.2001 bereits und am 1.1.2002 noch versichert waren, unabhängig vom konkreten Geburtsjahrgang.
2. Nach den Pressemitteilungen von Verdi und VKA (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) sollen rund 15 Prozent der Rentenfernen einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten. Also kommt etwa jeder siebte Rentenferne in den Genuss einer höheren Startgutschrift.
3. Keinen Zuschlag erhalten Rentenferne, bei denen der neu errechnete Versorgungssatz nach § 2 BetrAVG (*Unverfallbarkeitsfaktor* als Verhältnis von bis zum 31.12.2001 erreichten zu den bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) um höchstens 7,5 Prozentpunkte über dem bisher nach § 18 BetrAVG ermittelten Anteilssatz (als Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 x 2,25 % pro Jahr) liegt. Weitere Berechnungen sind dann nicht erforderlich. Eine Berechnung mit entsprechender Mitteilung erfolgt nur, falls eine Beanstandung durch den rentenfernen

Pflichtversicherten vorliegt oder die Zusatzversorgungskasse auf die Beanstandung der Startgutschriften ausdrücklich verzichtet hat.

4. Ein Zuschlag auf die Startgutschrift erfolgt nach der geplanten Neuregelung in § 33 Abs. 1a, Satz 1 und 2 ATV nur, wenn
 - a) der Versorgungssatz nach § 2 BetrAVG (sog. Unverfallbarkeitsfaktor) nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten über dem Anteilssatz nach § 18 BetrAVG liegt
 - und b) der neu errechnete Betrag unter Berücksichtigung des neuen Versorgungssatzes und einer evtl. gekürzten Voll-Leistung über der alten Startgutschrift nach § 33 Abs. 1 ATV liegt.
5. Sofern bis zum vollendeten 65. Lebensjahr nicht mindestens 40 Pflichtversicherungsjahre erreichbar sind, wird bei der Berechnung des individuellen Nettoversorgungssatzes die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum 31.12.2001, die nicht durch Pflichtversicherungsjahre bzw. –monate belegt ist, zur Hälfte angerechnet.
6. Die Näherungsrente wird ebenso beibehalten wie die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts, das u.a. vom Familienstand in 2001 (fiktive Lohnsteuerklassen I/0 oder III/0) abhängig war.
7. Nach § 34 Abs. 1 Satz 4 Änderungsstarifvertrag Nr. 5 zum ATV vom 1.3.2002 werden auf den evtl. Zuschlag für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte gewährt.
8. Die Tarifparteien haben noch eine Einlegungsfrist bis zum 31.7.2011, bevor der § 33 Abs. 1a ATV zusammen mit einigen anderen Zusatzregelungen (z.B. § 32 Abs. 6 und § 34 Abs. 1 Satz 4) in den Änderungsstarifvertrag Nr. 5 zum ATV vom 1.3.2002 übernommen wird.

Auswertung

1. Da die Abweichung zwischen dem neu berechneten Versorgungssatz nach § 2 BetrAVG (sog. **Unverfallbarkeitsfaktor**) und dem bisherigen Prozentsatz nach § 18 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmachen muss, um überhaupt einen Zuschlag zu erhalten, fallen zwei große Gruppen unter den Rentenfernen heraus:
 - a) Rentenferne mit mindestens 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren, da in diesem Fall die Abweichung nie über 7,5 Prozentpunkte hinausgehen kann

(mathematischer Beweis dazu liegt vor, diese Gruppe der „Langdienenden“ umfasst ca. 30 % der Rentenfernen)

b) Jüngere Rentenferne der Jahrgänge ab etwa 1957, da sie nicht genügend Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 angesammelt haben

(auch dazu liegt ein mathematischer Beweis für alle denkbaren Fälle vor, diese Gruppe der „jüngeren Rentenfernen“ kann auf ca. 50 % aller Rentenfernen geschätzt werden)

2. Trotz einer Abweichung der Versorgungssätze zwischen § 2 und § 18 BetrAVG in Höhe von mehr als 7,5 Prozentpunkten gehen auch alleinstehende ältere Rentenferne mit weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren leer aus, sofern der neu berechnete Betrag nach § 33 Abs. 1a ATV nicht höher als der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ausfällt. Dies sind noch einmal rund 5 % aller Rentenfernen, die durch das Raster fallen.
3. Bei einer Abweichung von mehr als 7,5 Prozentpunkten und gleichzeitig weniger als 32 Pflichtversicherungsjahren erfolgt eine Kürzung der Voll-Leistung. Der gekürzte Nettoversorgungssatz wird mit Hilfe der gesamtversorgungsfähigen Zeit berechnet, bei der die nicht auf Pflichtversicherungsjahre entfallende Zeit zwischen dem vollendeten 17. und vollendeten 65. Lebensjahr zur Hälfte angerechnet wird.

In der Regel wird die dadurch erfolgte Kürzung der Voll-Leistung prozentual weniger stark ausfallen als die um mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmachende Abweichung zwischen den Versorgungssätzen nach § 2 und § 18 BetrAVG. Ausnahmsweise kann aber auch das Gegenteil eintreten, so dass kein Zuschlag auf die Startgutschrift erfolgt.

Fazit:

Nur eine Minderheit der Rentenfernen wird einen Zuschlag auf ihre Startgutschrift erhalten. Dazu zählen vor allem am 31.12.2001 verheiratete, ältere Rentenferne mit weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr. Ohne Zuschlag bleiben in erster Linie Rentenferne mit mindestens 40 Pflichtversicherungsjahren sowie jüngere rentenferne Pflichtversicherte.

(Internetquelle des Standpunkts:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Neuregelung_33_Abs_1a_ATV.pdf)